Satzung der Gemeinde Weinbergen

Über den Bebauungsplan Gewerbegebiet [GEe] » Dorlaer Straße« Gemarkung Seebach

Rechtsgrundlagen

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBI, I S. 2988), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung.vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474)

Bauges etzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Ges etzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ges etzes vom 11. Juni 2013 (BGBL I S. 1548)

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1980 (BGBI, 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509) geändert worden ist Bundes naturs chutzges etz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch durch Artikel 421 der

Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 25. März 2014 (GVBI, S. 48), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 22. März 2016 (GVBI, S. 153) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBI. S. 183)

Praambei
Aufgrund des § 2 II der Thüringer Kommunalordnung, i. V. m. § 10 BauGB, der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes sowie der Thüringer Bauordnung (ThürBO), wird nach Beschluss des Gemeinderstes Weinbergen vom 30.03.2017 folgende Satzung zum Bebauungsplan eingeschränktes Gewerbegebiet [GEe] »Dorlaer Straße» gefasst.

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 1 BauGB)

- eingeschränktes Gewerbegebiet [GEe] gem. § 8 BauNVO (§ 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauNVO)
 - (1) Das mit [GEe] gekennzeichnete Gebiet dient der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LE K nach DIN 45691 weder tags (06:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 06:00

Teilfläche	Größe der Fläche in m²	L _{EK} tags	Ligit, nachts
	3.000	65	45
TF 1 [GEe1]	5.000		1000 - 100

- (2) Zulässig sind im Sinne dieser Festset zung (§ 1 Abs. 5 BauNVO und § 8 BauNVO): Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe und

- (3) Ausnahmsweise zulässig sind (§ 1 Abs. 5 BauNVO und § 8 BauNVO): 1. Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- (4) Nicht zulässig sind:
- Räume und Gebäude für freie Berufe i. S. von § 13 BauNVO,
 Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe, die im Hinblick auf den Ver-
- kauf an letzte Verbraucher vergleich bar sind, 3. Beherbergungsbetriebe sowie Schank- und Speisegaststätten,
- 4. Anlagen für kirchliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten und
 frei stehende Fotovoltaikanlagen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 I Nr. 1 BauGB)

Grundflächenzahl

Die überbaubare Grundstücksfläche (Grundflächenzahl - GRZ) der Bauflächen darf 80 v. H. der Baugrundstücksfläche nicht überschreiten (§ 16 II Nr. 1, § 17 und § 19 BauNVO).

2.2

Die Baumasse (Baumassenzahl - BMZ) der Bauflächen darf die 5-fache Größe der Baugrundstücksfläche nicht überschreiten (§ 16 II Satz 1 Nr. 2 und § 21 BauNVO).

In den Baugebieten darf die Höhe baulicher Anlage i. S. v. § 18 BauNVO von 10,00 m nicht überschritten werden. (§ 16 li Nr. 4 BauNVO). Ausgenommen von dieser Festsetzung sind untergeordnete Anlagenteile (z. B. Abgaskamine). Höhenbezugspunkt ist die Fahrbahnoberfläche der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche »Dorlaer Straße«.

Grünordnung Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 3.1

Die als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dargestellten Bereiche dienen als Pflanzfläche zur Eingrünung der Baugebiete. Auf diesen Fläche sind Bäume und Sträucher mindestens 3-reihig (Pflanzung im Ræster 1,0 x 1,5 m, versetzte Reihen) gemäß nachfolgender Pflanzliste zu pflanzen.

Pflanzliste - Sträucher

v. Str. m. B., 3 TR, H = 0,60 m - 1,00 m

- Weißer Hartriegel (Cornus mas)
- Hartriegel (Cornus sanguinea) Hasel (Corylus avellana)
- Weißdorn (Crataegus monogyna
- Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
- Schlehdorn (Prunus spinosa)
- Schwarzer Holunder (Sambucus higra) Schneeball (Viburnum opulus)
- Sonstige naturschutzrechtliche Kompensation Ersatzmaßnahme (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 3.2

Die Kosten der im Rahmen des Ökokontos des Gewässerunterhaltungsverbandes »Mittleres Unstruttal« durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen werden den Baugrundstücken im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans in Höhe von 10.772 Punkte zugeordnet.

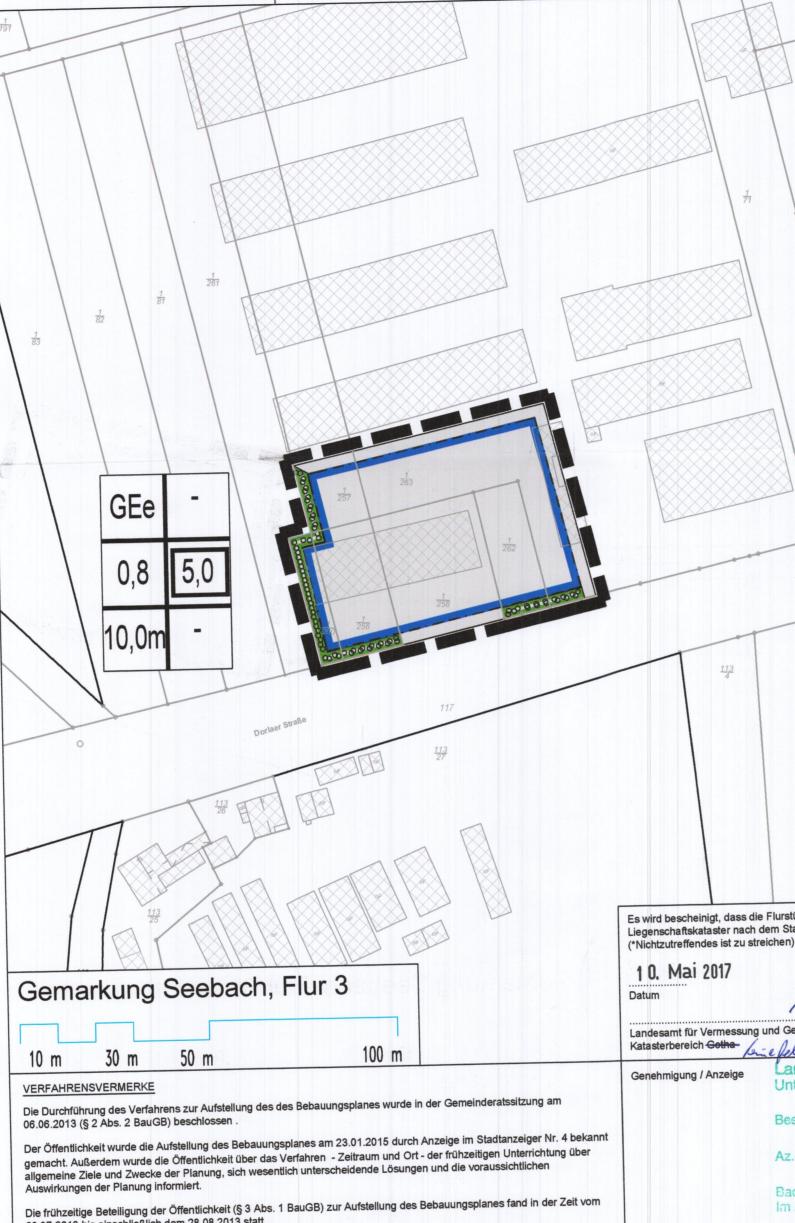
4.1

Der Geltungsbereich ist nach dem derzeitigen Stand der Verdachtsflächenerfassung im Thüringer Altlasten verdacht Altlasteninformationssystem (THALIS) i. S. v. § 2 Abs. 6 BBodSchG als altlastverdächtige Fläche er-

Sollten sich bei der Umsetzung des Bebauungsplanes Verdachtsmomente für das Vorliegen noch vorhandener oder bis her nicht erkannter schädlicher Bodenveränderungen/Altlästen oder einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (Luft, Wasser) ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, anzuzeigen.

Denkmalschutz (Bodendenkmale)

Werden Bodenderkmale bei Erdarbeiten angetroffen werden (z. B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Metallslachen, Tonscherben, Knochen, Münzen, Holzpfähle oder -bohlen o. ä.), sind diese unverzüglich dem Thüringischen Landes amt für Denkmalpflege und Archäologie anzuzeigen. Bodenderkmale und die Entdeckungsstätte sind für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.



29.07.2013 bis einschließlich dem 28.08.2013 statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes fand in der Zeit vom 29.07.2013 bis einschließlich dem 28.08.2013 statt.

Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde am 29.09.2016 in der Gemeinderatssitzung gefasst und in der Zeit vom 04.11.2016 bis 11.11.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes (§ 3 Abs. 2 BauGB) erfolgte in der Zeit vom 14.11.2016 bis

einschließlich dem 14.12.2016. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes (§ 4 Abs. 2 BauGB) erfolgte in der Zeit vom 14.11.2016 bis einschließlich dem 14.12.2016.

In der Gemeinderatssitzung am 30.03.2017 die während der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung wurde der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mitgeteilt.

Der Bebauungsplan (eingeschränktes Gewerbegebiet - GEe) »Dorlaer Straße« Gemeinde Weinbergen OT Seebach wurde am 30.03.2017 vom Gemeinderat in seiner Sitzung als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.



Hans-Martin Menge, Bürgenneister

1 0. Mai 2017

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Katasterbereich Gotha Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis Genehmigung / Anzeige

Az.-Nr. 559-2017-06

Untere Bauaufsichtsbehörde

Bestandteil der Genehmigung

Bad Langensalza, den 30-06-2017 Im Auftrag

Sachhearbeiter Bauaufsicht

Der Bebauungsplan (eingeschränktes Gewerbegebiet - GEe) »Dorlaer Straße« Gemeinde Weinbergen OT Seebach wird hiermit ausgefertigt.

0 1, AUG. 2017

Weinbergen, den

Hans-Martin Menge, Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes (eingeschränktes Gewerbegebiet – GEe) "Dorlaer Straße" wurde am 01.08.2017 gem. § 10 BauGB durch eine amtliche Bekanntmachung im Weinbergener Heimatboten Heft 8/2017 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

0 1, AUG. 2017 Weinbergen, den .

Hans-Martin Menge, Bürgermeiste

A2



PLANZEICHENERKLÄRUNG

0.8

10,0m

Sonstige Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 | Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

eingeschränktes Gewerbegebiet

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 | Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 | Nr. 1 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

BouGB)

(§ 9 VII BauGB)

Baumassenzahl als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)

Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 19 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (§ 18 BauNVO)

Baugrenze, überbaubare Grundstücksfläche (§ 22 BauNVO)

13. <u>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz,</u>

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,

Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 1 Nr. 25a

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

GEe

10,0m

5,0

- Baumassenzah

Höhe baulicher Anlager

Grundflächenzah

zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 I Nr. 20 und 25 BauGB)

Bezugshöhe ist die Höhe der im Plangebiet dargestellten Erschließungsstraße

gem. § 8 BauNVO

Stand: 2017-03-30 Bebauungsplan

eingeschränktes Gewerbegebiet GEe »Dorlaer Straße« Gemeinde Weinbergen **OT Seebach**



LANUNG

Ingenieurbüro Dr. Markert

Eisenacher Straße 10 •36452 Kaltennordheim

Tel.: 036966/80001 ● Fax: 036966/80022 ●e-mail: ingbuero-dr. markert@t-online.de

genlant: Dipl.-Ing. (FH) Andreas Malchereck-Matthes zeichnet: Dipl.-Ing. (FH) Andreas Malchereck-Matthes

gezeichnet April 2013 geändert Sept. 2016 geändert März 2017

3

www.biogas-markert.de